

BGer 8C 596/2008 vom 20. Oktober 2008

Bundesgericht, 2008-10-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_596_2008

FR: TF 8C 596/2008 du 20 octobre 2008

IT: TF 8C 596/2008 del 20 ottobre 2008

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Das Rechtsmittel des Versicherten, das nach der Ergänzung vom 25. August 2008 eine rechtsgenügende Beschwerde darstellt, richtet sich gegen den vorinstanzlichen Nichteintretensentscheid. Das Bundesgericht hat daher zu prüfen, ob die Vorinstanz zu Recht auf die bei ihr erhobene Beschwerde nicht eingetreten ist. Dagegen kann auf das materielle, die Zusprechung einer Invalidenrente betreffende Begehren hier nicht eingetreten werden (BGE 132 V 74 E. 1.1 S. 76, 117 V 121 E. 1 S. 122 f. mit Hinweisen).

E. 2.1

Die Vorinstanz forderte den Beschwerdeführer am 22. April und am 28. Mai 2008 zur Bezahlung eines Kostenvorschusses sowie zur Einreichung der angefochtenen Verfügung auf und setzte ihm hierfür eine Frist bis 9. Juni 2008 an. Nachdem der Beschwerdeführer dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen war, trat die Vorinstanz androhungsgemäss auf die Beschwerde nicht ein.

E. 2.2

In der Folge stellte sich jedoch heraus, dass sich der Beschwerdeführer nach der Einforderung des Kostenvorschusses durch die Vorinstanz zur Gemeindeschreiberei seiner Wohngemeinde begeben und ein Zeugnis zur unentgeltlichen Prozessführung einverlangt hatte, welches ihm am 3. Juni 2008 ausgestellt, indessen irrtümlicherweise an die IV-Stelle bzw. an die Ausgleichskasse Bern gesandt worden war. Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern bestätigte denn auch am 16. Juli 2008 zu Händen des Beschwerdeführers, das genannte Zeugnis am 15. Juli 2008 erhalten zu haben, welches irrtümlicherweise an die IV-Stelle gelangt sei. Damit hatte der Beschwerdeführer - wie auch das Verwaltungsgericht in der erwähnten Bestätigung vom 16. Juli 2008 anzunehmen scheint - innerhalb der mit Verfügung vom 28. Mai 2008 gesetzten Frist ein Zeugnis zur Erlangung der unentgeltlichen Prozessführung eingereicht, womit der Aufforderung des kantonalen Gerichts - wenn auch an eine unzuständige Behörde, was jedoch nicht schadet, da eine Frist auch diesfalls als gewahrt gilt, wobei die unzuständige Behörde die Eingabe unverzüglich an die zuständige Amtsstelle weiterzuleiten hat (BGE 121 I 93 E. 1c S. 95 f. und 120 V 413 E. 3a S. 415 mit weiteren Hinweisen; Urteil D. vom 3. August 2001, U 179/01) - im Wesentlichen Genüge getan war. Da zudem die Einreichung der angefochtenen Verfügung zwar noch nicht erfolgt war, aber der Vorinstanz die verfügende Stelle ohne weiteres bekannt gewesen zu sein scheint, womit der Zweck der entsprechenden Vorkehr erreicht war (vgl. BGE 116 V 353 E. 3b und c S. 358 mit Hinweisen) - das Verwaltungsgericht hat denn auch im

Nichteintretensentscheid vom 19. Juni 2008 diesen Punkt nicht mehr explizit beanstandet -, ist der vorinstanzliche Nichteintretensentscheid zu Unrecht ergangen. Dieser muss demzufolge aufgehoben und die Sache an das Verwaltungsgericht zurückgewiesen werden, damit es den Fall neu beurteile. Indessen ist damit nichts über die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im vorinstanzlichen Verfahren (insbesondere über die Frage der Aussichtslosigkeit der Beschwerde) gesagt, worüber zunächst das kantonale Gericht zu befinden hat.

E. 3

Auf die Erhebung von Gerichtskosten wird unter den Umständen des vorliegenden Falles verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Begehren des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung erweist sich als gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.